

ARBEITSPOLITIK UND BEKENNTNIS ZU DEN GRUNDPRINZIPIEN DER ILO

Die Gateway Real Estate AG richtet ihre eigene Arbeitspolitik und die von ihren Tochtergesellschaften und ihren Lieferanten geforderte Arbeitspolitik ausdrücklich auch an den Grundprinzipien der International Labour Organisation (ILO) und deren entsprechenden Übereinkommen aus.

GATEWAY verpflichtet sich ausdrücklich zur Achtung, Einhaltung und Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen mit ihren 30 Artikeln und der acht Grundprinzipien (Übereinkommen, Kernarbeitsnormen) der ILO. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf die Mitarbeiter im eigenen Unternehmensbereich – unabhängig von der Art ihres Arbeitsvertrages – als auch auf die Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette.

Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes

(Übereinkommen Nr. 87 von 1948)

Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen

(Übereinkommen Nr. 98 von 1949)

- GATEWAY schützt die Freiheit der Arbeitnehmer unterschiedslos, ohne vorherige Genehmigung Organisationen/Gewerkschaften nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen/Gewerkschaften beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, dass sie deren Satzungen einhalten.
- GATEWAY wahrt das Recht der Arbeitnehmer auf Bildung von Vereinigungen, das heißt ihr Recht sich (gewerkschaftlich) zu organisieren und ihre Tätigkeiten frei und ohne Einschränkung oder Einmischung auszuüben. Dabei besteht ein Schutz vor jeglichen Maßnahmen, die gegen diese Betätigung gerichtet sind.
- GATEWAY ist Kollektivverhandlungen gegenüber immer offen eingestellt, das heißt Verhandlungen mit einer oder mehreren Gewerkschaften über Löhne und Arbeitsbedingungen (Tarifvertrag).

Beseitigung der Zwangsarbeit (Übereinkommen Nr. 105 von 1957)

- GATEWAY verurteilt jegliche Form von Zwangsarbeit, das heißt von erzwungener Arbeit (a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden, (b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung, (c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin, (d) als Strafe für die Teilnahme an Streiks oder (e) als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.

Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

(Übereinkommen Nr. 111 von 1958)

- GATEWAY ächtet jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen.
- GATEWAY hat vor diesem Hintergrund eine eigene Anti-Diskriminierung-Politik verabschiedet.

Abschaffung der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 von 1999)

- GATEWAY verpflichtet sich, in ihrer Lieferkette jede Form von Kinderarbeit auszuschließen, die das körperliche, sittliche oder seelische Wohl von Kindern gefährden. Dazu gehören alle Arbeiten, die Kinder physisch krank machen oder sexuellem Missbrauch aussetzen, beispielsweise die Beschäftigung mit gefährlichen Maschinen oder Werkzeugen und über lange Stunden.
- GATEWAY unterstützt Initiativen, die Kinder aus jeder Arbeit der vorgenannten Art herausholen und sich um ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung unter gleichzeitigem Eingehen auf die Bedürfnisse ihrer Familien bemühen; dazu gehört auch die unentgeltliche Grundbildung von Kindern.